

Sport-Seiten des Oberschulamts Karlsruhe. Diese Seiten wurden am 11. Mai 2001 veröffentlicht.

**Auszug aus dem Sport-Info 1/2001**

## **Benotung bei unentschuldigtem bzw. entschuldigtem Fehlen beim Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe**

Da die folgenden Fragen, die an die juristische Abteilung des Oberschulamts Karlsruhe gestellt wurden und die daraus resultierenden Antworten von allgemeinem Interesse sein könnten, werden sie hier veröffentlicht.

1. Ein volljähriger Schüler fehlt mehr als 50 % der Sportstunden und entschuldigt sich immer formgerecht selbst. Er nimmt an keiner Leistungsüberprüfung teil. Wann kann ein ärztliches Attest, wann ein amtsärztliches Attest gefordert werden? Wie erteilt man eine Sportnote?

*Die Schulleiterin/der Schulleiter kann von einem Schüler, der auffällig häufig erkrankt, die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich Zweifel, dass der Schüler seiner Teilnahmespflicht am Unterricht nicht ordnungsgemäß nachkommt, nicht auf andere Weise ausräumen lassen.*

*Versäumt ein Schüler entschuldigt eine Leistungsprüfung, entscheidet der Sportlehrer, ob er eine entsprechende nachträgliche Leistungsüberprüfung verlangt. Um eine Sportnote erteilen zu können, sollten deshalb bei häufigeren Fehlen nachträgliche Leistungsüberprüfungen stattfinden.*

2. Ein volljähriger Schüler fehlt mehr als 50 % der Sportstunden, teils entschuldigt, größtenteils unentschuldigt

Sportstunden, teils entschuldigt, größtenteils unentschuldigt (trotz Aufforderung) und versäumt dadurch die Leistungsüberprüfung (fehlt z.B. die drei letzten Stunden vor dem Zeugnistermin).

Wie erteilt man eine Sportnote? Unter welchen Umständen können „0“ Punkte erteilt werden? Was muss formal beachtet werden?

*Versäumt ein Schüler unentschuldigt eine Leistungsüberprüfung, werden 0 Punkte erteilt. Dem Sportlehrer ist hierbei kein Ermessen eingeräumt. Die Schüler sollten jedoch in jedem Fall zu Beginn des Schuljahres über diese Notengebung informiert werden, damit sie sich darauf einstellen können.*

3. Eine Schülerin eines Gymnastik/Tanz- und Volleyballkurses nimmt an den Leistungsüberprüfungen Gymnastik/Tanz teil und fehlt dann entschuldigt in der folgenden VB-Unterrichtseinheit, um sich, aus Sicht der Lehrerin, nicht die Sportnote zu verschlechtern. Wird die Gymnastik/Tanznote für das Halbjahr erteilt? Was geschieht im gleichen Fall, wenn unentschuldigt gefehlt wird?

*Bei unentschuldigtem Fehlen gilt Ziffer 2. Nimmt die Schülerin an der Leistungsüberprüfung in einer Disziplin entschuldigt nicht teil, um ihre Sportnote nicht zu verschlechtern, sollte der Sportlehrer aus Gründen der Gleichbehandlung eine nachträgliche Leistungsüberprüfung in der entsprechenden Disziplin vornehmen.*

4. Müssen Leistungsüberprüfungen angekündigt werden? Wie geht man vor, wenn bei einer angekündigten Überprüfung entschuldigt gefehlt wird, aber keine Zeit mehr für eine Notenfindung zur Verfügung steht? Was geschieht, wenn im gleichen Fall unentschuldigt gefehlt wird? Hat ein Schüler das Recht auf eine zusätzliche Leistungsüberprüfung, wenn er entschuldigt gefehlt hat, mit

Leistungsüberprüfung, wenn er entschuldigt gelehrt hat, mit der bis dahin erteilten Beurteilung aber unzufrieden ist?

*Nach § 6 Abs. 4 NGVO sind Klassenarbeiten in der Regel anzukündigen. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsüberprüfungen. Unangekündigte Leistungsüberprüfungen müssen also die Ausnahme bleiben. Termine für Leistungsüberprüfungen sollten so rechtzeitig angesetzt werden, dass eine Entscheidung über das Nachholen einer Leistungsüberprüfung, bei der entschuldigt gefehlt wurde, möglich wird. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt Ziffer 2. Der Schüler hat kein Recht auf eine zusätzliche Leistungsüberprüfung. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Sportlehrers.*

Ltd. RD´in Klonz, OSA Karlsruhe

